

VI 93.3

# Forschungen

zur

## Deutschen Geschichte.

Sechsundzwanziger Band.

Auf Veranlassung  
Seiner Majestät des Königs von Bayern  
herausgegeben  
durch die historische Commission  
bei der Königl. Akademie der Wissenschaften.

Monumenta Germaniae Historica  
Traube-Bibliothek.

Göppingen,  
Verlag der Dieterichschen Buchhandlung.  
1886.

# Ueber die Gesta Dagoberti.

Von

Dr. Krusch:



Die Abtei Saint-Denis verdankt ihr Emporblühen der Fürsorge und Freigebigkeit König Dagoberts I., der sich den h. Dionysius zu seinem speciellen Patron erkoren hatte. Seine Verdienste um diese Kirche hat niemand wärmer als Fredegar geschildert. Er hatte sie, schreibt er<sup>1</sup>, mit Gold, Edelsteinen und den kostbarsten Gegenständen ausgestattet, einen würdigen Neubau angeblossen, und so viele Schäze, Villen und Besitzungen allerorts ihr zugewandt, daß es ungemeine Bewunderung erregte. Aber auch für die inneren Einrichtungen des Klosters zeigte er Interesse. Er befahl einen ewigen Psalmengesang, wie er in Agaumum geübt wurde, in Saint-Denis einzurichten, doch scheiterte seine Bemühung an dem Aale Wigulf. Schwer erkrankt ließ er sich in die Kirche seines Schutzpatrons bringen und noch auf dem Sterbebette bedachte er die Armen (matricularii), welche in dem Kloster ernährt wurden, mit einer reichen Schenkung in dem Gau von Beauvais. Da die zitternde Hand den Griffel schon nicht mehr zu führen vermochte, bat er seinen Sohn Chlodoveus II. und seine Gemahlin Manthechilde die Urkunde<sup>2</sup> zu unterschreiben. Dagobert fand in Saint-Denis seine Ruhestätte; an seiner Seite wurde später seine Gemahlin Manthechilde bestattet<sup>3</sup>. Man sollte meinen, daß Kloster hätte die moralische Verpflichtung gehabt, für ein würdiges litterarisches Denkmal seines königlichen Protectors zu sorgen, doch scheint man damals in Saint-Denis mehr auf die Vermehrung des Güterbesitzes als auf die Wissenschaften bedacht gewesen zu sein. Erst im 9. Jahrhundert unternahm es ein dortiger Mönch, das Andenken des Königs zu feiern. Der Unbekannte war natürlich ganz auf die bekannten Geschichtsquellen und die Urkunden seines Kloster-Archives angewiesen, wozu er nur wenig aus der Ueberlieferung beizusteuern wußte. Da aber nur wenige der von ihm benutzten Urkunden noch erhalten sind, und es immerhin auch von Interesse ist, die Sagen, welche damals über den großen fränkischen König verbreitet waren, kennen

<sup>1</sup> IV, 79.

<sup>2</sup> Sie ist selbst nicht mehr erhalten, doch besitzen wir eine Confirmation Chlothar III.; K. Pertz, Dipl. I, S. 31.

<sup>3</sup> K. Pertz, Dipl. I, 20.

zu lernen, so wird man den Gesta Dagoberti einen gewissen Werth nicht absprechen dürfen. Von den Neueren hat nur Jacobs, in der Revue des sociétés savantes. 2e série, tom. VII, Paris 1862, S. 58, über den alten Mönch ein gerechtes Urtheil gesäßt: *Malgré ses erreurs et ses mensonges, il n'est pas sans importance pour l'histoire, dans l'extrême pénurie des documents relatifs à cette époque. Il fournit quelques noms et quelques faits intéressants, en bien moins grand nombre qu'il n'eût pu le faire, car il a certainement habité l'abbaye de Saint-Denys, et tenu à sa disposition son riche cartulaire.* — — Mais, quelle que soit la pauvreté de ses renseignements, ils seront encore les bienvenus, car rien n'est à dédaigner dans les rares documents du septième siècle.

Der Inhalt der Biographie lässt sich nach zwei Gesichtspunkten gruppieren, je nachdem die politische Geschichte Dagoberts und seines Sohnes Chlodovens II., — denn auch dessen Regierung ist in den Gesta Dagoberti dargestellt —, oder ihr Verhältnis zu St. Denis in den Vordergrund tritt. Darnach muss auch die Quellenuntersuchung in zwei Theile zerfallen.

Von den älteren giebt allein Fredegar eine ausführliche und wahrheitsgetreue Schilderung der ereignisreichen Regierung Dagoberts. Aus diesem Werke hat der Verfasser der Gesta den größten Theil seiner Biographie fast durchweg wörtlich ausgeschrieben, ohne jedoch die Quelle zu nennen. Mit den Worten Fredegars schildert er auch den Charakter Chlothars II. in c. 1 und die unmittelbar auf den Tod Dagoberts folgenden Ereignisse: im ganzen hat er sein Material den Capiteln 42—90 des vierten Buches entnommen. Nicht mit Unrecht hat man dem Biographen Parteilichkeit für seinen Helden vorgeworfen, denn er unterdrückt den von Fredegar IV, 60 geschilderten Umschwung zum Schlechteren<sup>1</sup> in der Regierung Dagoberts, seine Habnsucht und Plüscherungen, und lässt auch sonst in seinen Berichten diejenigen Stellen aus, welche den Glanz seiner Regierung verdunkeln könnten. So berichtet Fredegar IV, 67 von einem Gerüchte, welches Dagobert als den Urheber am Tode seines Neffen Chilperich bezeichnete; in den Gesta c. 25 fehlen jedoch die Worte: *fertur faccione Dagoberti suisset interfectus.* — Die Handschrift, welche der Biograph benützte, war kein Codex 1, denn c. 29 schreibt er 'per viam' statt 'per vim' mit den Codd. 3.4.5 (Fred. IV, 73; vergl. N. Archiv VII, 293). Es kann aber auch keine Hs. 5 gewesen sein, da der Unbekannte Fred. IV, 96 (= Gesta c. 15) 'suggestio' für 'Soissionas' las ('suggestiones' 3. 4 c<sup>1</sup>, 'sugestiones' 4 b<sup>2</sup>, doch 'Suesionis' 5 a), und sein Cod. 3, da Fred. IV, 79 (= Gesta c. 43) der Mönch von

<sup>1</sup> Wenn er auch zugiebt, daß der König nicht ganz vollkommen war, c. 23: *quia nemo in omnibus perfectus esso potest.*

Saint-Denis richtig 'refragasse' in seiner Hs. fand, während 3 'suffragasse' hat; vergl. N. Archiv VII, 289. Der benutzte Codex, war also eine Hs. 4, d. i. ein fortgesetzter Fredegar, ein Umstand, der für die Altersbestimmung der Schrift von Wichtigkeit ist.

Im Vergleich mit Fredegar ist der Bericht des Liber hist. Franc. über Dagobert im höchsten Grade armselig. Nur aus der Jugend des Königs hat der Neustrasier (c. 41) eine eigenthümliche Nachricht, von der man bei Fredegar nichts findet, nämlich seinen Feldzug gegen die Sachsen. Der Biograph hat diese durchaus sagenhafte Erzählung hinter Fred. IV, 53 in seine Darstellung (c. 14) eingehoben, nachdem er schon in der Vorrede c. 1 auf dieses 'memorabile suae potentiae indicium' aufmerksam gemacht hatte. Er weiß sogar den Namen des Schildknappen Dagoberts zu nennen, den man in der Quelle vergeblich sucht, doch liegt die Vermuthung nahe, daß Adthyra — so nennt er ihn — der missverständlichen Wiederholung der unmittelbare vorhergehenden Worte 'ad terram' seine Entstehung verdankt. Ueber die von dem Biographen benutzte Hs. bietet die Stelle: Renum transiit atque in Ardennam silvam — Longolarium usque pervenit, den vollkommensten Flusschluss. Denn den Rhein nennt hier nicht die ursprüngliche Recension A<sup>1</sup>, sondern erst die austrasiische Ueberarbeitung B, und von den B Handschriften hat nur die Londoner Arund. Nr. 375, saec. IX (= B 1 a), die Ortsbezeichnung 'Longolarium' (Longlier bei St. Hubert). Sonst scheint der Lib. Hist. Fr. (c. 44) nur noch<sup>2</sup> in Cap. 52 für die Erzählung über die Verstümmelung des h. Dionysius durch Chlodoveus II. benutzt zu sein. Während jedoch nach der Quelle der König den Arm des Heiligen 'instigante diabulo' abschneidet, wird in den Gesta Dagoberti sein Thun nur als 'minus religiose, licet cupide' charakterisiert und als Motiv der Wunsch, Reliquien des Heiligen zu besitzen, angegeben:

Eine Erweiterung der Erzählung Fredegars bot auch die Vita Amandi, welche Baudemund zugeschrieben wird. Demn während Fredegar c. 62 bei der Taufe Sigiberts nur das Factum berichtet, tischt die Vita den Gläubigen das Märchen auf, der 40 Tage alte Knabe habe, nachdem Amandus sein Gebet beendet hatte, "Amen" gesagt, während die ganze Corona es unterließ<sup>3</sup>. Der Biograph hat c. 24 diesen wunderbaren Umstand gläubig nachzählt.

Ein merkwürdiges Ereignis nach dem Tode des Königs zieht der Vers. c. 42 an aus einer 'vetustissima charta, quam, ut

<sup>1</sup> Vergl. Wattendorf, Geschichtsquellen I, 5 u. S. 405.

<sup>2</sup> Doch sammel vielleicht auch der Anfang von Cap. 2 aus L. H. Fr. c. 41.

<sup>3</sup> AA. SS. 6. Febr. I, 851.

serebatur, beatus Audoenus episcopus scripserat<sup>1</sup>, geschöpft zu haben. Er erzählt die Geschichte in c. 44 folgendermaßen. Ansoaldus defensor der Kirche in Poitiers — offenbar hat man an den gleichnamigen Bischof von Poitiers gedacht — war als Gesandter nach Sizilien gegangen. Auf der Rückreise landete er an einer kleinen Insel, auf welcher ein ehrwürdiger Greis Namens Johannes als Einsiedler lebte. Nachdem dieser erfahren hatte, daß er aus Gallien gesandt sei, forschte er ihn über den Charakter König Dagoberts aus. Er hätte nämlich, fügte er hinzu, einst erschöpft von den Vigilien sich zur Ruhe gegeben, als ein Greis mit Silberhaar an ihn herangetreten sei, ihn aufgeweckt und ermuntert habe, für das Seelenheil Dagoberts zu beten, der an demselben Tage seinen Geist ausgehaucht hätte. Während er dies that, seien ihm nicht fern auf dem Meere häßliche Geister erschienen, die den König gefesselt in einem Nachen über die Fluthen geführt und unter Misshandlungen nach dem Vulcane ('ad Vulcania loca') geschleppt hätten, während dieser fortwährend die heiligen Dionysius, Mauricius und Martinus um seine Befreiung anslehte. Bald darauf seien auch jene unter gewaltigem Donner und Blitzen erschienen, hätten ihn den Geistern entrissen und in Abrahams Schoß gebettet. Diese Geschichte ist nur eine Variation des vom großen Gregor, Dial. IV, 31 (SS. rer. Langob. S. 540), über König Theodorich erzählten Märchens. Auch hier spielt ein 'defensor' eine Rolle, nämlich Julianus, den der Papst als Gewährsmann bezeichnet. Der Einsiedler lebt auf der Insel Lipara, Johannes aber heißt der Papst, den der König unglücklich behandelt hatte. Zur Strafe dafür wird er 'in hanc vicinam Vulcani ollam' geworfen, dagegen bewahrten Dagobert vor dem Schicksale die Heiligen jener Kirchen, welche er am meisten beschont hatte. Der Schreiber jener Charta, — daß es Audoen gewesen sei, schränkt der Verf. durch ein serebatur ein — zeigt mithin wenig eigene Phantasie in jenem Fabrikate. Nicht destoweniger hat diese Geschichte auf die Gemüther der Zeitgenossen tiefen Eindruck gemacht, was wir aus einem unten zu besprechenden Schreiben Ludwig d. Fr. ersehen.

Einige kürzere Nachrichten über die Verwandtschaftsverhältnisse der Söhne Chlothars sind aus den Quellen nicht zu belegen und beruhen jedenfalls auf Vermuthung. So wird c. 2 Königin Berihetrude als Mutter Dagoberts, c. 16 Brodulf als Bruder der Königin Sichilde und damit diese als Mutter Chariberts bezeichnet. Beides hat mit guten Gründen Walesius, Res Franciae III, S. 14, bestritten.

In der That kann Sichilde unmöglich die Mutter Chariberts gewesen sein. Ihre Vorgängerin Berihetrude starb nämlich nach Fred. IV, 46 im 35. Jahre Chlothars, dieser selbst im 46. Jahre seiner Regierung (Fred. c. 56). Letztenfalls könnte also Charibert damals 10 Jahre alt gewesen sein. Mit diesem Alter

ist aber sein Versuch, nach dem Tode des Vaters die Regierung an sich zu reißen, nicht zu vereinigen. Zwei Jahre später starb Charibert nach Fred. IV, 67 mit Hinterlassung eines Sohnes Chilperich. Nach den Gesta könnte er also nur ein Alter von 12 Jahren erreicht haben. Fest steht, daß Brodulf sein Onkel war, dieser kann aber nicht, wie der Biograph will, der Bruder Schildens, weit eher, wie Valerius annimmt, der Berthetrudens gewesen sein. Ferner ist nur durch die Gesta bezeugt, daß Bischof Arnulf von Metz der Lehrer Dagoberts gewesen sei (c. 2), und dieser seine Gemahlin Gomatrude, 'eo quod esset sterilis', verstoßen habe (c. 22), worüber ein Lejer der Handschrift 1 a durch die Handglosse: *absit hoc a fidelium cordibus laudandum*, seine Entrüstung ausdrückte. An der Wichtigkeit des Todesstages, als welchen c. 42 der Biograph den 19. Januar angibt, und der Angabe über die Bestattung an der rechten Seite des Märtyrer-Grabes (c. 43) dürfte kaum zu zweifeln sein.

Der Rest der kleinen Schrift behandelt Saint-Denis, speciell die Fürsorge Dagoberts für dasselbe, oder steht wenigstens, wie die Sage vom Sadregiselus, mit dem Kloster in entfernter Beziehung. Benutzt hat der Unbekannte in diesem Theile außer den geschriebenen Quellen, nämlich Heiligenleben und Urkunden, die zahlreichen Sagen, welche man sich an der Ruhestätte des Königs von ihm erzählte. - Ich gehe zunächst zu den Heiligenleben über.

Die Gründung von Saint-Denis c. 3 oder, wie der alte Name lautete, Catulliacus sicht der Unbekannte in eine Jagdgeschichte Dagoberts ein. Ein von ihm in seinen Jünglingsjahren verfolgter Hirsch habe sich nach Catulliacus in die Kirche des heiligen Dionysius verirrt. Hier erlitten zu den Seiten Domitians Dionysius, Rusticus und Eleutherius den Märtyrertod, deren Körper Catulla, von welcher der Ort den Namen führte, beerdigten ließ. Diese Erzählung ist der Passio SS. Dionysii, Rustici, Eleutherii c. 3, die fälschlich dem Fortunat zugeschrieben wird (Fortunati Opp. II, 104), entnommen; es darf also nicht der Verfasser der Gesta dafür verantwortlich gemacht werden, wie dies Roth, Gesch. des Benefizialwesens S. 443, thut. Es heißt dann weiter, in der Folge sei der Ort vernachlässigt worden, und nur eine elende kleine Kapelle, welche die h. Genovesa erbaut haben sollte, hätte die Leiber der Heiligen geborgen. Diese Nachricht hat der Biograph aus der Vita Genovesae (bei Kohler S. 19) geschöpft. Aus der Vita Eligii von Aludoen (I, 32, d'Achery, Spicil. V, 185) wußte er, daß Dagobert goldene Schmuckgegenstände für die Kirche durch den h. Eligius hatte anfertigen lassen, und er verwirthete c. 20 diese Nachricht mit dem Hinzufügen, daß neuere Geldarbeiter zu versichern pflegten, es fände sich jetzt kaum jemand, der solche Werke zu machen verstehé. Dem König Dagobert schreibt der Biograph auch die äußere Bekleidung der Absida, welche die Gebeine der Heiligen umschloß, mit reinem

Silber (c. 17. 50) und die Einrichtung der Matricula und des Xenodochiums in Saint-Denis (c. 29) zu; auch soll er eine von den Westgothen erhaltenen Summe zur Verschönerung der Kirche seines Schutzpatrons verwendet haben (c. 29).

Eine reiche Quelle für die Schenkungen Dagoberts an das Kloster verwahrte das Archiv von Saint-Denis, welches der Verf. in ausgiebigster Weise benutzt hat. Wiederholt verweist er auf dasselbe: c. 35. Quarum nomina si aliquis diligentius perquirere voluerit, ipsam praeceptionis cartam in archivo ipsius ecclesiae requirat; c. 39 bei dem Testamente Dagoberti: Illud vero testamentum, quod in thesauro suo reponi jusserset, usque hodie in archivo ecclesiae beatorum Christi martirum Dyonisii ac sociorum ejus venerabiliter custoditur; c. 49 bei dem Testamente der Maunhedilde: Tria siquidem exemplaria uno tenore exinde scribi praecepit, ex quibus unum in scriniis sepe dictae ecclesiae usque hodie custoditur.

Von den 24 Urkunden, welche dem Verfasser vorlagen, sind nur zwei echte Originale erhalten. Dagegen existieren nicht wenige die Schenkungen Dagoberts an das Kloster betreffende Fälschungen, die mit den Gesta in einem gewissen Zusammenhange stehen, mögen sie nun dem Biographen vorgelegen haben, oder später auf Grund unserer Quelle angefertigt worden sein. Eine gründliche Prüfung des diplomatischen Theiles der Gesta scheint mir um so mehr geboten, als die früheren Forscher, wie Roth und Monod, diese Seite nur oberflächlich berührt, dafür aber die Glaubwürdigkeit unserer Quelle um so mehr herabgesetzt haben. R. Perz hat zum Schaden seiner Ausgabe der Merowingischen Diplome die Gesta Dagoberti gar nicht oder doch sehr ungenügend ausgenutzt, aber auch in Stumpfs Verzeichniß der Acta Merowingorum desperita, in v. Sybels Histor. Zeitschr. 1873, Bd. XXIX, S. 393, vermisste ich sämmtliche Regesten, die wir aus den Gesta kennen. In der folgenden Untersuchung habe ich alle nicht erhaltenen Urkunden, über welche der Biograph mit dem Hinweis auf die 'anuli impressio' referiert, wegen dieser Corroboration für unecht erklärt. Selbstverständlich kann dieser Zusatz bei einer abschriftlich in extenso erhaltenen Urkunde, wenn diese selbst zu Ausstellungen keine Veranlassung giebt, nicht zur Beurtheilung hinreichen. Wenn aber von einem Diplome nur ein kurzes Regest erhalten ist, und schon dieses die verdächtigen Worte enthält, so ist die Beurtheilung des betreffenden Deperditum unter die Falsifizate gerechtfertigt. Die Möglichkeit, daß der Verf. der Gesta diese Zusätze gemacht habe, ist zwar vorhanden. Ich bemerke aber, daß die 'anuli impressio' bei allen unzweifelhaft echten Diplomen, die er erwähnt, fehlt, mögen sie nun erhalten, oder verloren, aber anderweitig als echt gesichert sein. Es folgt daraus, daß der Mönch von Saint-Denis diese Formeln genau nach seinen Vorlagen copiert hat.

1) c. 18. Jahr<sup>1</sup> (7) Dagoberts. Er überläßt von dem jährlichen Zoll aus Marseille 100 Solidi dem Kloster Saint-Denis zur Beschaffung von Öl, welches die königlichen Beamten einzukaufen und den Abgesandten des Klosters jährlich übergeben sollten. Die 6 Lastwagen sollten bei der Überführung auf dem Wege von Marseille über Valence, Töz-les-Martiques<sup>2</sup>, Lyon und andere Orte bis zum Kloster zollfrei sein. — Urkunde verloren; erhalten die Confirmationen Chlodovens III. Dipl. I, S. 54 und Chilperich II. Dipl. I, S. 73.

2) c. 19. Jahr (7) Dagoberts. Er bestimmt, daß er und seine Nachfolger jährlich am 1. September 100 Solidi in das von ihm der Kirche geschenkte silberne Gazophylaktion legen sollten zur Vertheilung unter die Armen. — Urkunde verloren.

3) c. 22. Jahr (7) Dagoberts. Er schenkt der Kirche die Villa Stirpiniaeus<sup>3</sup> im pagus Wilcasinus. — Erhalten ist eine die Schenkung von Stirpiniacus betreffende Urkunde Dagoberts im Chartular von Saint-Denis aus dem 14. Jahrh. (Paris Bibl. Nr. 5415, S. 10), Dipl. I, S. 140, über deren Echtheit kein Zweifel herrscht. Um so mehr sehe ich das abgesehen von einzelnen ungeschickten Zuthaten recht gute Formular, welches dieser Urkunde zu Grunde liegt, in Erstaunen, bis ich sah, daß der Verfasser die Original-Urk. Dagoberts in Dipl. Nr. 14 so wörtlich abgeschrieben hat, daß der jetzt lückenhafte Text dieses interessanten Documentes durch die Fälschung in schönster Weise ergänzt werden kann<sup>4</sup>, was weder R. Perck noch einer seiner Vorgänger bemerkt hat. Der merkwürdige Ausstellungsort des Falsums 'Sauriciagore' erklärt sich durch Verlesen<sup>5</sup>. Die Fälschung ist aus dem 6. Jahre Dagoberts, während das von dem Biographen benutzte Diplom unter dem 7. Jahre des Königs erwähnt wird. Doch ist auf diesen Unterschied wenig zu geben. Da aber alle anderen in den Chartularen erhaltenen Fälschungen, welche sich mit den Gesta decken, wie ich unten nachweisen werde, nach diesen fabriert sind, so wird dasselbe auch von der vorliegenden Urkunde, welche dieselbe Ueberlieferung hat, anzunehmen sein. Allerdings muß auch das in den Gesta benutzte Diplom nicht gewesen sein, da, wie Mabillon<sup>6</sup> richtig bemerkt hat, Stirpi-

<sup>1</sup> Die eingessammerten Daten sind nicht ausdrücklich überliefert, ergeben sich aber aus der Einreichung der Urkunden in die Auszüge aus Fredegar.

<sup>2</sup> Vergl. Jacobs, in der Revue des sociétés savantes, 2o série, tom. VII, Paris 1862, S. 250, wo auch die anderen Ortsnamen der Gesta erklärt sind. Einzelne Verichtigungen entnehme ich einer Recension Longnons in der Revue critique 1873.

<sup>3</sup> Estrepagny (dép. Eure); vergl. Jacob a. a. O. S. 61.

<sup>4</sup> Umgekehrt kann natürlich auch der Text der Fälschung durch das Original kontrolliert werden, und da zeigt sich leider, daß die richtigen Lesarten bei Perck in den Noten stehen.

<sup>5</sup> Und zwar sieht man auch noch jetzt aus dem verkümmerten Texte bei Letronne Tab. V, daß 'iaco fe' leicht 'agore' gelesen werden könnte.

<sup>6</sup> De re dipl. S. 327.

niacis noch lange nach Dagobert Königs-Villa war. Jedoch schon 862 in Karls des Kahlen Confirmation der Gütertheilung von Saint-Denis wird der Ort unter den Besitzungen des Klosters aufgeführt<sup>1</sup>, und es ist sehr wahrscheinlich, daß er auch schon in Hilduins Theilungs-Instrument vom Jahre 832 gestanden hat, doch ist dieses an der betreffenden Stelle beschädigt<sup>2</sup>.

4) c. 26. Landegiselus, Bruder von Dagoberts Gemahlin Nanthechilde, erhält durch königliche Urkunde die Villa Alateum-villare<sup>3</sup> im pagus Parisiacus. — Urkunde verloren; wahrscheinlich unecht. Landegisel wird anderswo nicht erwähnt.

5) c. 26. Jahr (9) Dagoberts. Er schenkt nach dem Tode seines Schwagers diese Villa auf Bitten der Königin der Abtei Saint-Denis, wo Landegisel begraben liegt. — Urkunde verloren; unecht, wie die Corroboration 'et anuli impressione signari praecepsit' zeigt.

6) c. 33. Jahr (12) Dagoberts. Er schenkt der Kirche einige Plätze in und um Paris, sowie das Thor bei dem Kerker des Glaucinus<sup>4</sup>, welches damals sein Kaufmann Salomon verfah, mit allen Zöllen. — Urkunde verloren; unecht wegen der Corroboration 'atque anuli impressione firmavit'.

7) c. 34. Jahr (12) Dagoberts. Er verleiht dem Kloster das Privileg für einen Jahrmarkt 'prope idem monasterium' nach dem Feste der Stiftsheiligen (am 9. Oct.) und zugleich den bezüglichen Marktzoll in der Stadt und an allen übrigen Orten innerhalb des Pariser Gaues von dem Feste an bis zum Schlusse des Marktes. — Erhalten ist in dem Chartular von Saint-Denis aus dem 13. Jahrh. (vergl. K. Pertz, Dipl. I, S. 141) eine Urkunde Dagoberts aus seinem zweiten Regierungsjahre, nach welcher der König dem Kloster das Recht zur Ablaltung eines Jahrmarkts 'in illa strada que vadit ad Parisius civitate, in loco qui dicitur Pasellus<sup>5</sup> sancti Martini', d. i. in der Nähe der ehemaligen Kirche St. Martin des Champs, verleiht. Da außer dem Aussstellungsjahr auch die Dertlichkeit des Jahrmarkts den Angaben der Gesta nicht entspricht, so kann der Biograph diese Urkunde nicht benutzt haben. Es existiert aber auch das Original eines Placitum Childeberti III. über die Marktgerichtigkeit von Saint-Denis, in welchem frühere Urkunden von Chlodoveus, Childerich, Thiderich und Chlothar erwähnt werden, aber keine Dagoberts; vergl. Dipl. I, 68. Dieses Fehlen spricht nicht unbedingt gegen die Existenz einer solchen Urkunde.

<sup>1</sup> Mabillon I. l. S. 536.

<sup>2</sup> ibid. S. 520.

<sup>3</sup> Lebeuf, Hist. du diocèse de Paris IV, S. 140, schlägt Pierre-Laye (Seine-et-Oise) vor.

<sup>4</sup> Nach Dulaurie, Hist. de Paris I, S. 207, lag er auf der nördlichen Seite der Insel, wo sich jetzt der Quai aux Fleurs befindet.

<sup>5</sup> Jacob a. a. D. S. 61 erklärt den Ausdruck so: uno passerelle jetée sur le ruisseau de Ménilmontant.

Dagoberts, da auch sonst nicht immer in den Confirmationen alle früheren Diplome erwähnt werden, dazu auch in diesem Falle eine spätere Confirmation Pippins vom 8. Juli 753 in der That Dagobert als ersten Verleiher dieses Privilegs bezeichnet; vergl. Sickel, Acta Karol. II, S. 3. Aus der früheren Urkunde erfahren wir den interessanten Umstand, daß der Markt später von Saint-Denis nach Paris zwischen die Kirchen St. Martin des Champs, dem heutigen Conservatoire des arts et métiers<sup>1</sup>, und St. Laurent verlegt worden ist: *Et quatenus antehactis temporebus, clade intercedente, de ipso vigo sancti Dionisii ipse marcadus fuit emutatus, et ad Parisius civitate inter sancti Martini et sancti Laurente baselicis ipse marcadus fuit factus, et inde precepionis predictorum principum accepterunt.* Da nun in der erhaltenen Urkunde Dagoberts der Markt schon in dieser Gegend von Paris angelehnt ist, so ist damit die Uechtheit dieses Diploms, das immer noch Vertheidiger gefunden hat, ein für alle Mal erwiesen<sup>2</sup>. In den Gesta finden wir die ursprüngliche Vertlichkeit in der Nähe des Klosters für den Jahrmarkt angelehnt, und auch sonst deckt sich der Inhalt mit demjenigen, welchen nach der Confirmation das erste Privileg gehabt haben muß. Da ferner auch der Stil angemessen ist, scheint mir die Echtheit der in unserer Quelle benutzten Urkunde gesichert zu sein.

8) c. 35. Jahr 13. Dagoberts. Er schenkt dem Kloster Saint-Denis sämtliche 27 Villen des verstorbenen Herzogs Sa-dregisellus von Aquitanien, darunter Novientus<sup>3</sup> im pagus Andegavensis, Parciacus<sup>4</sup>, Noviomus, Budridoctius, Albiniacus<sup>5</sup>, Ruiliacus<sup>6</sup>, Podentiniacus<sup>7</sup>, Bassellariae<sup>8</sup> und Anglariae<sup>9</sup> im pagus Pictavensis nebst Salinen am Meere, mit der Bestimmung, daß eine Hälfte für den Unterhalt der Mönche, bei denen er den Agaunensischen Psalmen Gesang einführte, bestimmt sein sollte, die andere für die Armen (matricularii) und Diener der Kirche. — Urkunde verloren. Uecht wegen der Erwähnung

<sup>1</sup> Vergl. Jacobs a. a. D. S. 167; Longnon, Géographie de la Gaule au VIe siècle, S. 356 ff.

<sup>2</sup> S. Waih, V.G. II, 2<sup>o</sup>, S. 12, 91.

<sup>3</sup> In der falschen Confirmationsurkunde Chlodovens II. wird die Villa in den pagus Lemovicensis verlegt, weshalb Jacobs a. a. D. S. 249 an Rouhant (cant. Chambon, dép. Creuse) dachte, die Gesta sind aber die Quelle dieses Falsifikats, ihre Angabe ist also gewiß die richtige. Ich ziehe deshalb Ropant (arr. Baugé, dép. Maine-et-Loire) vor; vergl. Port, Dictionnaire de Maine-et-Loire III, S. 17.

<sup>4</sup> Jacobs deutet es Parjac (dép. Creuse).

<sup>5</sup> Aubigné<sup>s</sup> existieren sowohl im Anjou als im Poitou; vergl. Jacobs a. a. D. S. 250; Longnon, in Revue critique 1873, Bd. II, S. 90.

<sup>6</sup> Pontigné (dép. Maine-et-Loire, cant. et arr. Baugé); vgl. Port, Dictionnaire III, S. 144.

<sup>7</sup> Paillières bei Noç nach Jacobs a. a. D. S. 245.

<sup>8</sup> Angliers (Vienne, arr. Loudun, cant. Montcontour); vergl. Longnon, in Revue critique 1873, Bd. II, S. 91.

des sogenannten Herzogs Sadregiselus und wegen der Corroboration 'atque anuli impressione firmavit'. Vier der hier genannten Villen gehörten im 8. Jahrhundert dem Martinuskloster in Tours. Es existiert nämlich eine Urkunde Karls d. Gr. datiert den 10. Mai 775 für St. Martin, in welcher er dem Abte Hetherius die Einkünfte aus den Villen confirmiert, welche dessen Vorgänger Autlandus für die Bedürfnisse der Mönche bestimmt hatte. Es werden hier u. a. genannt: Ulbiniacus<sup>1</sup>, Podentinacus, Novientus, Parciacuſ; des Sadregiselus aber geschieht keine Erwähnung; vergl. Bouquet V, 737; Sickel, Acta Karol. II, 27, Nr. 42; Mühlbacher, Reg. Nr. 182. — Die Stelle über die Erbschaft des Sadregiselus hat auch zu einer Reihe von Fälschungen Auläß gegeben. Zunächst ist unecht die Confirmationsurkunde Chlodoveus II. für Saint-Denis, Dipl. I, S. 180. Dem Fälscher lag ein Codex 2 der Gesta vor, da er mit dieser Handschriftenklasse die Villen Noviomus, Budridoctius, Albiniacus aussieß. Ebenfalls unecht ist die Confirmation derselben Schenkung durch Karl d. Kahnen bei Besly, Comtes de Poictou S. 227. Nach einer falschen Urkunde desselben Königs vom 21. Jan. 845 erhält diese Villen das Kloster St. Maria in Alalon: Similiterque legavit praesato monasterio jura quae dixit habere in pago Lemovicensi Parciaco, Nulliaco, Podentiniaco et alii quae fuerunt Sadregisili quondam Aquitanorum ducis; vgl. Bouquet VIII, 471. Auch diesem Fälsifikate liegt ein lückenhafter Codex 2 der Gesta zu Grunde.

c. 37. Jahr (14) Dagoberts. Er vermachte dem Kloster Saint-Denis die Villen

9) Campania<sup>2</sup> im pagus Camliacensis, welche ihm eine Frau Teodila geschenkt hatte. — Urkunde verloren; sie war wohl echt. Den Reichtum der Theudila oder Theodestrudis, Tochter des Bredulhus, bezeugen zwei erhaltene Urkunden. Die eine aus dem 43. Jahre Chlothars (bei Pardessus, Dipl. I, S. 227) enthält in der Form eines Briefes an den Abt Dodo von Saint-Denis ihr Testament. Sie vermachte darin der Abtei u. a. die Villa Matrius, 'quae est in opido Camliacense'. Die andere (bei Pardessus, Dipl. II, S. 9) enthält einen sehr detaillierten Theilungsvertrag über im Limousin belegene Güter zwischen ihr — sie wird hier als 'illustra matrona' bezeichnet —, Maurinus und Aldegiselus. Das Datum dieses Documentes 20. Juni des vierten Jahres ist corrupt, da damals der junge König Limoges noch nicht besaß<sup>3</sup>. — Campania wird übrigens als Eigenthum des

<sup>1</sup> Mabille, La Pancarte noire de Saint-Martin de Tours, trüllati Albiniacus als Aubigny-sur-Nère (arr. Sancerre), Parciacuſ als Parcé (cant. Sablé, arr. la Flèche).

<sup>2</sup> Champagne-sur-l'Oise; vergl. Jacobs a. a. O. S. 250.

<sup>3</sup> Pardejus rechnet die Jahre vom Tode des Valerius an, nach welchem Dagobert in den Besitz von Limoges gelangte. Es ist jedoch die Zeit, welche

Klosters in der Gütertheilung von Saint-Denis unter Abt Hilduin am 22. Januar 832 erwähnt; vergl. Mabillon, *De re dipl.* 1681, S. 520.

10) Tivernio<sup>1</sup> in territorio Aurelianensi, die er vom Bischof Ferreolus von Autun eingetauscht hatte. — Urkunde nicht erhalten. Die von R. Pérez Dipl. Nr. 16 (I, S. 18) aus den Chartrularen von Saint-Denis edierte Urkunde Dagoberts, welche im 8. Jahre gegeben ist, kann dem Verfasser der Gesta unmöglich vorgelegen haben, da sie außer Tybernio noch die Villen Tauriacus und Rubridus im pagus Aurelianensis und Monarvilla und Bassonis vallis im pagus Stampensis namhaft macht. Sie ist durch die Bemerkung verdächtig, daß der König in der Kirche von Saint-Denis begraben zu werden wünscht. Zu der Zeit nämlich, in welcher sie ausgestellt sein soll, im 8. Jahre seiner Regierung, dachte der König so sehr an die Freuden der Welt, daß Fredegat die ernstesten Besorgnisse für sein Seelenheil hegte; vergl. IV, 60. In demselben Jahre wurde ihm auch Sigibert von einer Concubine Maguertridis geboren, für den nach der Urkunde die Mönche beten sollten: *pro nobis et prole nostra cotidiana oratione Deum exorent*. Die Worte, mit denen der König die betreffenden Villen dem Kloster übergiebt: *Igitur nos loc considerantes, donamus villas juris nostri, id est Tauriacum*, sind dem Sprachgebrauch der Merowingischen Königsurkunden vollkommen fremd. Denn erstens heißt das „Schenken“ des Königs nie ‘donare’, sondern stets ‘concedere’; aber auch nicht ‘concedimus’, sondern das Perfectum kommt in Anwendung, da die Schenkung nicht durch die Beurkundung erfolgt, sondern dieser vorangeht. Endlich aber haben diese Diplome auch nicht ‘concessimus’, sondern der Unbeholfenheit jener Zeit entsprechend ‘visi suimus concessisse’, und zwar stets in dieser Stellung. In allen im Original erhaltenen Donationsurkunden der Merowingischen Könige von Dagobert I. bis Chilperich II. ist der Act des Schenkens durch die Worte ‘visi suimus concessisse’ ausgedrückt. Man vergleiche Dipl. Nr. 14, 47, 51, 57, 67, 71, 87<sup>2</sup> und die Formeln Marculf I, 14, 15. Aber auch von den ab schriftlich auf uns gekommenen Schenkungs urkunden haben die Nr. 30, 40, 44, 72, 75, 89 noch die ur-

er in Illustration regierte einzurechnen. Dann kann die Zahl nicht kleiner sein als sieben. Hebrigen geht aus den Worten ‘per salutem principum, cuius nunc potestatem regimur’ hervor, daß Charibert damals seinen Länderei teil schon erhalten hatte und noch lebte.

<sup>1</sup> Tivernon (cant. d'Outarville, dép. Loiret); vgl. Jacob a. a. O. S. 62.

<sup>2</sup> Es zeigen sich nur orthographische Varianten in Folge der Verwechslung von e und i: ‘rue’ Dipl. Nr. 51, 87; ‘suemus’ Nr. 14, 47, 87; ‘suamus’ Nr. 71; ‘concessissae’ Nr. 57.

Fassung, die übrigen jedoch sind theils sicher gefälscht, wie 1. 2. 3. 5, theils wenigstens überarbeitet<sup>1</sup> und interpoliert.

Aber auch dieser mindere Grad der Echtheit ist für Nr. 16 nicht in Anspruch zu nehmen, da auch sonst der Text dem Formular der fränkischen Königsurkunden in keiner Weise entspricht. Als Vorlage diente dem Fälscher das Autograph Dipl. Nr. 14 (I, S. 16), welches überhaupt bei den Fälschern von Urkunden Dagoberts sehr beliebt war<sup>2</sup>. Doch hat der Unbekannte nicht ganz richtig gelesen. Das jetzt verstümmelte Original beginnt nämlich: — — promerere aeterna ac de caduca substantia erogandum locrari gaudia sempeterna. Statt 'promerere' las er 'pro mercede' und formulierte darnach die Ärenga folgendermaßen: Obtabile esse oportet, dum in hac caduca vita consistimus, de transituriis rebus pro mercede eterna loca sanctorum sublevare ad alimoniam et sustentationem servorum Dei, quatinus de caducis rebus mercemur eterna. Sorgfältiger war der Fälscher einer anderen Urkunde Dagoberts, Dipl. Nr. 22 (S. 140), der ebenfalls, wie wir oben gesehen haben, das Original Nr. 14 ausschrieb. Hier lautet die Ärenga: Optabilem esse oportet de transitoria promerere eterna vel de caduca substantia erogandum lucrari gaudia sempiterna, und so ist auch der jetzt fehlende Anfang der Vorlage zu restituieren, die beide Fälscher unverfehrt vorsanden. Die Namen der Villen aber schöpft der Fälscher entweder aus der Gütertheilung von Saint-Denis unter Abt Hilduin vom 22. Januar 832 oder aus der Confirmation Karls d. Kahlen vom Jahre 862. In beiden Instrumenten<sup>3</sup> folgen die Namen in derselben Reihenfolge wie in der Urkunde Nr. 16, nämlich 'Tibernione, Tauriacu, Vitriaco, Ruberido, Wasconealle', es fehlt nur Monarvilla; doch läßt auch eins der Chartulare, in welchen das Falsifikat überliefert ist, diese Villa aus (Dipl. S. 18, N. n), die überhaupt im 9. Jahrh. noch nicht zu dem Klostergute gehört zu haben scheint. Aus dieser Untersuchung wird man die Gewissheit gewonnen haben, daß Stumpf, Ueber die Merowinger-Diplome (v. Sybel, Histor. Zeitschr. 1873, Bd. XXIX, S. 386), der 'annum XVI' statt 'anno octavo' lesen will, und Sickel, Diplomatum imperii tomus I, Berlin 1873, S. 61, die Fälschung mit Unrecht in Schuß genommen haben.

### 11) Clippiacus<sup>4</sup> superior im pagus Parisiacus. — Ur-

<sup>1</sup> Am wenigsten Nr. 54, wo für 'concessimus' einfach 'visi suimus concessisse' einzulezen ist.

<sup>2</sup> Dagegen hat der Fälscher von Dipl. Nr. 38 (S. 155) nicht das Original Nr. 14, sondern die eben behandelte Fälschung Nr. 16 wörtlich abgeschrieben.

<sup>3</sup> Mabillon, De re dipl. S. 520. 536.

<sup>4</sup> Jetzt Saint-Ouen (Seine, arr. et cant. Saint-Denis). Ueber die beiden Clippiaci s. Longnon, in Revue critique 1873, tom. II, S. 108.

Kunde nicht erhalten. Sie war falsch, da erst Karl Martell 741 die Villa dem Kloster schenkte; vergl. Dipl. I, S. 101. In der Güterheilung von Saint-Denis unter Abt Hilduin aus dem Jahre 832 wird 'Clipiaco super Sequanam' als Eigentum des Klosters erwähnt<sup>1</sup>.

12) Idecina<sup>2</sup> im pagus Parisiacus. — Die Urkunde, durch welche Dagobert die Villen Idecina und Scoa dem Kloster schenkte, ist im Original erhalten; Dipl. Nr. 14 (I, S. 16). Sie ist im 10. Jahre des Königs gegeben.

13) Salice<sup>3</sup> im pagus Parisiacus. — Urkunde nicht erhalten.

14) Aquaputta<sup>4</sup> im pagus Parisiacus. — Es existiert in dem Chartular von Saint-Denis aus dem 14. Jahrh. eine Aquaputta betreffende Schenkungsurkunde Dagoberts, welche übereinstimmend mit den Gesta im 14. Jahre Dagoberts gegeben ist. R. Verz hat sie Dipl. I, S. 155, Nr. 37 als Fälschung verworfen, weil nach Mabillon<sup>5</sup> unter Dagobert nicht der in der Urkunde erwähnte Dodo, sondern Thunald und Aigulf Aleute waren. Doch ist die Zeit, bis zu welcher jeder von ihnen dem Kloster vorgestanden hat, nicht mehr mit Sicherheit zu ermitteln. Und Stumpf a. a. O. XXIX, S. 402 erklärte die Urkunde für echt. Es ist nun freilich nicht zu verkennen, daß sie Spuren des alten Merowingischen Formulars enthält, wie z. B. der Übergang zur Dispositio: Quapropter per praesentem cessionem decernimus, quod perpetualiter — mansurum esse volumus, ut' den Kanzleiformen völlig entspricht, dagegen sind die Worte 'gregis cum pastoribus' in der Aufzählung des gesammten Zubehörs im höchsten Grade verdächtig. Ich habe das allmähliche Anwachsen der betreffenden Formel während der Merowingischen Periode verfolgt, und bin zu dem Schluß gekommen, daß Heerden und Hirten vor dem 8. Jahrh. nicht erwähnt werden, wie sie auch in der Formel bei Marcus I, 14 fehlen. Zuerst wird ihrer gedacht in dem Diplom Childeberts III. für Saint-Denis Dipl. Nr. 75, dann in den Urkunden Chilperichs II. für dasselbe Kloster Nr. 83 und für St. Arnulf in Melz Nr. 89. Die bezüglichen Worte sind auch dann in Arnulfingische Urkunden übergegangen. Richtet man nun außerdem noch in Betracht, daß die Verfügung des Königs in die ganz unechten Worte: Igitur nos pro Dei intuitu vel remedio animae nostrae donamus, gesiedet ist — wie ich oben schon bemerkte, müßte es 'visi suimus concessisse' heißen —, daß

<sup>1</sup> Mabillon, *De re dipl.* S. 520.

<sup>2</sup> Gjanville (dép. Seine-et-Oise); vergl. Jacobs a. a. O. S. 68.

<sup>3</sup> Saulx-les-Chartreux (Seine-et-Oise) nach Lebeuf, *Hist. de Paris* IX, S. 305.

<sup>4</sup> Nicht Puteaur (cant. Nanterre, dép. Seine) wie Jacobs a. a. O. S. 62 annimmt, sondern nach Lebeuf, *Hist. de Paris* VII, S. 82, Eau bonne (Seine-et-Oise); vergl. Longnon, in *Revue critique* 1873, II, S. 91.

<sup>5</sup> Ann. I, S. 341; *De re dipl.* S. 627.

jerner in der Corroborationssformel der Besiegelung Erwähnung geschieht, so wird man die Urkunde nicht bloß für überarbeitet, sondern geradezu für gefälscht erklären müssen. Aber auch auf die Frage, ob dem Verfasser der Gesta dieses Falsum schon vorgelegen hat, oder ob die Entstehung desselben später fällt, lässt sich eine positive Antwort geben. Vergleicht man nämlich die *Arenga*: *Homo semper et incolumis etiam et acsi aegritudine positus pro salute animae suae attentius debet vigilare, ut in futurum valeat mercedem conquerire*, mit dem Anfang der *Arede*, welche nach den Gesta c. 42 der König kurz vor seinem Tode gehalten haben soll, die aber in Wirklichkeit nur eine Überarbeitung seiner letzten Schenkungsurkunde für Saint-Denis ist: *Quamvis miserrimus homo, quamdiu incolomis est, semper prae oculis debeat habere futuram omnipotentis Dei discussionem judicii, in aegretudine tamen positus, de illius piissima misericordia nullo modo debet desperare, sed pro salute animae suae, attentius eum oportet invigilare*, so zeigt sich zur Evidenz, daß der Fälscher die Gesta schon benutzt hat, wenn auch nicht gerade in sehr verständiger Weise.

15) *Latinicus*<sup>1</sup> im pagus Meldieus, welche der König vom dux Bobo und dem comes palatii Tacilo eingetauscht hatte. — Urkunde nicht erhalten. Sie war umecht, da erst Theodorich III. die Villa *Latinicus* der Abtei geschenkt hat. Dies lehrt die im Original erhaltene Urkunde Dipl. Nr. 57, wo auch die früheren Besitzer genannt werden: *villa noncopanti Latinaco, que ponitur in pago Meldequo, qui fuit inlustribus viris Aebroino, Warattune et Ghislemaro quondam majores domos nostros et post discessum ipsius Warattune in fisco nostro fuerat revocata, nos ipsa villa de fisco nostro ad suggestione precelse regine nostre Chrodochilde seo et inlustri viro Berchario majorem domos nostre ad monastirio sancti domini Dionisiae — visi fuimus concessissae*. Zu der That wird *Latinicus* als 'villa ipsius baselece' bezeichnet in der Urkunde Childeberichs III. Dipl. Nr. 78. In der zweiten Hälfte des 9. Jahrh. wurde die Villa dem Kloster entrissen, aber durch die Urkunde Karls III. vom 28. Mai 917 ihm wieder zugesprochen: *Rotbertus — deprecatus est, quod villam vocabulo Latinicum sitam in comitatu Meldensi super fluvium Maternam, quam rex Dagobertus sancto Dionysio olim per praecemptum dederat et injuste ei abstracta fuerat et longe tempore ab aliis possessa, illi redderemus; cf. Félibien, Histoire de Saint-Denys. Pièces justif. S. lxxix.*

16) Außerdem schenkte der König dem Kloster eine jährliche

<sup>1</sup> Daß ist Lagny-sur-Marne (dép. Seine-et-Marne, arr. Meaux), und nicht, wie Jacob a. a. O. S. 162 und Longnon, 'Revue critique' 1873, II, S. 115, annahmen, Lagny-le-Sec

Abgabe von 100 Kühen<sup>1</sup>, welche ihm aus dem ducatus Cenomannicus gezahlt wurde. — Urkunde verloren. Die Echtheit derselben würden schon die Worte der Gesta 'visus est omni futuro tempore annuatim concessisse' beweisen. Es existiert aber auch noch das Original einer bezüglichen Confirmations-Urkunde Chilperichs II., Dipl. Nr. 84, in welcher der Schenkung Dagoberts mit diesen Worten Erwähnung geschieht: bonememorius proavus noster Dagoberthus quondam rex per sua aucturetate mano sua roborata vaccas cento soldaris, quod in inferenda de pago Cinomaneco in fisce dicionebus sperabatur, ad ipsa sancta basileca annis singolis concessissit. Diese jetzt verlorene echte Urkunde Dagoberts hat der Verfasser der Gesta noch vor sich gehabt.

17) c. 39. Jahr (14) Dagoberts, Mai 23. Der König hält bei dem placitum generale in dem palatio Bigargio vor der Versammlung der Vornehmen seines Reiches eine längere Rede. Er hätte sein Testament gemacht und fast alle Kirchen seines Reiches mit Vermächtnissen bedacht. Vier Exemplare sollten ausgesertigt werden, von denen eins in Lyon, eins in dem Archiv der Pariser Kirche, das dritte in Melz durch Bischof Abbo, das vierte im Königsschrein aufzubewahren wären. Nach Empfang der Erbschaften sollten die Bischöfe der beschenkten Kirchen an den folgenden Tagen drei Jahre hindurch Messen für ihn feiern. Die Ausführung seines letzten Willens überträgt er seinen Söhnen Sigebert und Chlodoveus. Nachdem der König geendet hatte, wurde das Testament von den Anwesenden gezeichnet. Der Abtei Saint-Denis war darin die Villa Braudabis<sup>2</sup> vermacht. — Das Testament selbst scheint der Verfasser der Gesta nicht mitgetheilt zu haben. Ich sage „scheint“, denn in Wirklichkeit ist es, wie jeder sieht, in der Rede Dagoberts, wenn auch nicht ganz vollständig erhalten. Der Verf. der Gesta hat u. a. die Anreden an die 'dulcissimi filii', 'proceres', 'fortissimi duces' selbst hinzugefügt, dagegen nicht wenige Wendungen, die in keiner Rede, wohl aber in dem geschriebenen Testamente Simi hatten, wie 'infra simili adnotatione conteximus', 'in locis infra scriptis', 'sicut in praesenti pagina continetur'; 'ad supra scripta loca', 'per hanc paginam', 'quae prae sens declarat scriptura', stehen gelassen<sup>3</sup>. Es haben sich in der That Bruchstücke eines mit der Rede in den Gesta fast wörtlich übereinstimmenden Testamentes Dagoberts in dem Codex der Vaticana Reg. Christ. Nr. 581 saec. X, bei Simon IV, 30 und in dem Chartulare von St. Germain saec. XIII. erhalten, und K. Pertz,

<sup>1</sup> 'vaccas inferendales'; vgl. Waib, VG. II, 2<sup>a</sup>, S. 252.

<sup>2</sup> Brunoy-sur-l'Yères (dép. Seine-et-Oise); vgl. Jacob a. a. O. S. 63.

<sup>3</sup> Ähnlich hat er auch die echte Urkunde Chlodoveus II. Dipl. Nr. 19 in eine Rede umgewandelt; vgl. unten Nr. 23.

Dipl. I, S. 156, hat aus diesen vier Quellen seine Ausgabe zusammengestückelt. Es möchte aber zu prüfen sein, ob diese Bruchstücke nicht etwa aus den Gesta abgeschrieben sind. Die hauptsächlichsten Unterschiede zwischen letzteren und dem fragmentarischen Testamente sind folgende. Die Rede in den Gesta beginnt mit einer Ansprache an die Versammlung: Audite me, o vos reges et dulcissimi filii omnesque proceres atque fortissimi duces regni nostri, dagegen hebt das Testament mit einer Invocation an: In nomine trinitatis domini Dei omnipotentis, es folgt die Adresse: Apostolicis patribus, pontificibus videlicet ac abbatibus vel reliquis sacerdotibus in regnum nostrum consistentibus Dagobertus rex Francorum. Die Urenga, welche in den Gesta mit 'Priusquam subitanea' beginnt, ist in dem Testamente durch Vorsetzung einiger allgemeiner Bemerkungen noch weiter ausgesponnen. Doch schon diese sind verdächtig, weil sie theilsweise wörtlich mit den auf 'Priusquam' folgenden Worten der Rede übereinstimmen. Wenn wir in dem selbständigen Zusätze des Testamentes zu der Urenga lesen: de rebus transitoriis locis venerabilibus quis studeat in alimonia pauperum impendere, quatinus, und in demselben Schriftstücke weiter unten übereinstimmend mit der Rede der Gesta finden: ex rebus transitoriis ad loca venerabilia sanctorum in alimoniis pauperum curet impendere, quatinus, so ist diese Wiederholung kaum anders zu erklären, als daß der Verfertiger des Testamentes schon die Gesta benützte. Von 'Priusquam' ab stimmen dann die beiden Quellen ganz überein bis zu der Bestimmung über die 4 Exemplare. Hinter dieser werden allein in dem Instrumente die einzelnen Vermächtnisse specificiert, und zwar soll die Kirche St. Vincentii in Paris, wo der König begraben zu werden wünscht, Cumbis villa im pagus Parisiacus, die Kirche St. Petri (St. Genoveſae) ebenda die Villa Dravernus in Brigeio, Saint-Denis die Villa Braunate in Brigeio, und die Kirche St. Columbae und St. Lupi in Sens die Villa Grandecampus<sup>1</sup> in Gastinense erhalten. Nur die Schenkung der Villa Braunadus an die Kirche von Saint-Denis erwähnt der Verfasser der Gesta nach der Rede Dagoberts am Schlusse des Capitels, im übrigen hat er die einzelnen Kirchen, welche Dagobert bedacht hatte, nicht namhaft gemacht. Allerdings muß das Testament einen solchen Zusatz enthalten haben, denn es wird in den Gesta mit den Worten 'in locis infra scriptis' und 'ad supra scripta loca' auf ihn Bezug genommen. Es ist auch klar, daß diese Specificierung in dem alten Testamente zwischen den 'loca infra' und 'supra scripta' gestanden haben muß. Da nun in dem erhaltenen Testamente Dagoberts die Schenkungen nicht an dieser Stelle, sondern weiter oben eingefügt sind, obwohl der Verfasser desselben auch diese

<sup>1</sup> Es existiert eine Confirmationsurkunde Ludwigs d. Fr. für diese Schenkung; dergl. Sickel, Acta Karol. II, S. 182; Mühlbacher Nr. 896.

Verweisungen in seiner Gedankenlosigkeit mit herübernahm, so folgt daraus, daß dieses eine spätere Fälschung auf Grund des Textes der Gesta ist. Zu demselben Resultate führt die folgende Erwägung. Nach der Rede erhielten Legate 'basilicae sanctorum pene omnes regni nostri', daß angebliche Testament führt aber nur vier Kirchen an. Die Erklärung geben die Worte der Rede: *et pro immutabili beneficio quatuor uno tenore unoque temporis momento, vobis omnibus consentientibus, firmare decrevimus.* Diese Stelle bezog der Fälscher auf die beschenkten Kirchen; es handelt sich aber um die vier Testamente. Sonst stimmen die beiden Schriftstücke bis auf den Schluß zusammen, der in dem Testamente etwas anders gesetzt ist; doch ist diese Differenz ohne Interesse. Da der Vaticanus dem 10. Jahrh. angehört, so ist die Fälschung nicht lange nach den Gesta erfolgt und zwar, wie es Breqigny, bei Pardessus, Dipl. I, S. 62, wahrscheinlich gemacht hat, im Kloster Saint-Germain des Prés; dem Hugo d. Gr. und Hugo Capet die Villa Cumbis entrissen hatten. Almoin hat IV, 30 sowohl die Rede der Gesta als das angebliche Instrument excerptiert, auch die Uebereinstimmung beider bemerkt, denn er verweist mit den Worten 'Ut supra dictum est' bei dem letzten auf seine Auszüge aus den Gesta. Wenn wir aber dieselbe Verweisung in dem Chartular von St. Germain aus dem 13. Jahrh. finden, so folgt daraus, daß hier Almoin ausgeschrieben ist. Diese Quelle hätte also R. Berthram, dem überhaupt das gegenseitige Verhältnis der Ueberlieferung völlig unklar geblieben ist, nicht benutzt sollen. — Was nun das ältere Testament betrifft, so giebt der Verfasser der Gesta an, daß für den königlichen Schatz bestimmte Exemplar, welches zu seiner Zeit in dem Archive von Saint-Denis verwahrt wurde, benutzt zu haben. Ein positives Urtheil über die Echtheit seiner Quelle ist kaum zu fällen, da wir kein ähnliches Document eines Merowingischen Königs besitzen, welches zur Vergleichung herangezogen werden könnte. Wir sind also auf die entsprechenden Acte Privater angewiesen, und hier finden sich allerdings manche Ausdrücke, welche für die Glaubwürdigkeit des Testamentes sprechen. Wie Berthram von Le Mans in seinem letzten Willen schreibt 'sanus — mente et corpore sanoque consilio — testamentum meum condidi' (Pardessus, Dipl. I, S. 197) und die Formel bei Marcus II, 17 besagt 'sana mentae integroque consilio — — testamentum nostrum condedimus', so versichert auch Dagobert in den Gesta 'nobis sana mente sanoque consilio placuit — — testamentum condere. Auch die Beschwörung bei dem jüngsten Gerichte in den Gesta: per — — tremendum diem judicii — — conjuramus, entspricht dem Sprachgebrauch; denn ähnlich sagt Berthram bei Pardessus I, 213: conjuro te — — per illum judicii tremendum diem, und Abt Widerad in seinem Testamente bei Pardessus II, 326: per Dei tremendum judi-

cium adjurare praesumio. Ein Zeugnis für das Alter des Dokuments ist die Schreibung 'emunitate' für 'immunitate', die sonst in den Gesta nicht begegnet, und das Fehlen der 'anuli impressio' in der Corroborationssformel. Wir scheint also die Möglichkeit, daß das Testament echt war, nicht unbedingt von der Hand zu weisen zu sein. Das Hauptbedenken, welches Valerius, Res Francicae III, 122, gegen das Testament vorgebracht hat, trifft Almoim, nicht den Verfasser der Gesta. Das Schweigen der übrigen Schriftsteller von dieser Versammlung ist von keinem Gewicht, da die Placita in den Chroniken so gut wie gar nicht berücksichtigt sind. Auch ist an den Worten 'super solium aureum coronatus', speciell an der Erwähnung der Krone kaum Anstoß zu nehmen, da die Beschreibung des Königs, welche der Rede vorangeht, gewiß nicht aus dem Testamente herübergenommen ist, sondern von dem Verfasser der Gesta hervorholt<sup>1</sup>, der hierbei den Gebrauch seiner Zeit vor Augen hatte. Dagegen ist der Ortsname Bigargio in der That verdächtig und, wie es scheint, frei erfunden, wenigstens sind bisher alle Erklärungsversuche gescheitert. Lebeuf, Histoire de Paris IV, S. 398, hat an Garges (Seine-et-Oise) gedacht, was sprachlich unmöglich ist. Ist etwa der Name verlesen? Wir sahen oben an dem Sprachgebrauche, daß das von dem Biographen benutzte Dokument entschieden alt war; dafür aber, daß der Mönch des 9. Jahrh. die alte Merowingische Schrift nicht immer richtig entziffert hat, werde ich noch unten Belege bringen. Vergegenwärtigt man sich nun, daß 'bi' leicht mit 'lu' zu vertauschen war, so wird man vielleicht meine Vermuthung für nicht ganz unwahrscheinlich finden, daß 'bigargio' in 'luzarga' zu verbessern sei. In der That war in Luzarches eine königliche Pfalz, in welcher mehrere Placita abgehalten worden sind. So heißt es in einer Urkunde Theuderichs III., Dipl. Nr. 49: Sed veniens antedictus Amalarius ad ipso placito Lusareca in palacio nostro; eine andere Chlodoveus III., Nr. 64 beginnt: Cum nus in Dei nomene Lusarca in palacio nostro — ad universorum causas audiendum vel ricto judicio termenandum resederimus. Stimmt man dieser Emendation bei, dann würde auch der Ortsname für die Autheinlichkeit des Instrumentes sprechen.

18) c. 40. (Fahr 14) Dagoberts. Er schenkt der Abtei Saint-Denis von dem Ulei<sup>2</sup>, welches ihm aus dem Ertrage der Bergwerke in jedem zweiten Jahre entrichtet wurde, 8000 Pfund zur Bedachung der Kirche, mit der Bestimmung, daß es immer im anderen Jahre auf dem Wege über die königlichen und klöster-

<sup>1</sup> Wie auch die Schilderung Chlodoveus II. Gesta c. 51: regio stemmate ex more comptus. In der erhaltenen Original-Urkunde steht nichts dergleichen.

<sup>2</sup> Siehe Weitz, BG. II, 2<sup>o</sup>, S. 316.

lichen Willen herbeigeschafft und den Beamten und Schatzmeistern der Abtei übergeben würde. Die Schenkung sollten auch seine Nachfolger respektieren. — Urkunde nicht erhalten.

19) c. 42. Jahr 16. Dagoberts. Er schenkt den matricularii der Abtei Saint-Denis für den jährlichen Unterhalt die Villen Averiacus<sup>1</sup>, Cusdunus, Magnovillare, Medianovillare, Gellis und confirmiert die frühere Schenkung der Villa Sarcidas<sup>2</sup>. Da der König schwerkrank die Urkunde nicht mehr zu unterzeichnen vermochte, bat er seinen Sohn Chlodoveus II. seinen Namen darunter zu setzen. Als Referendar fungirte Dado, auch hatten die anwesenden Großen ihre Namen darunter gesetzt. — Die Urkunde, aus welcher wiederum der Verf. der Gesta eine lange Rede des Königs geschmiedet hat, die sich beiläufig mit der schweren Krankheit nicht recht verträgt, ist leider verloren, doch ist noch eine bezügliche Confirmation Chlothachars III. im Original erhalten, wo es heißt: . . . . (non)cupantis Aguciaco, Cusduno, Magninovillare, Medianovillare seo et Gellis sitas in pago Belloacinse pro sui anime remedium ad matrigolarius prelati sancti basileci domni Dionensis, unde sustancia . . . . (et ejus) manus dicuntur tripedare illi calamus, ideo ipsa auturetate mano propria non podibat subs(cribe)re, nisi domno et geniture nostro Chlodovio quondam rige, dum adolescentis erat, vel avi nostri Nantechil(dis) (roborare vel) subscribere debirint. Gleichwohl scheint mir die Echtheit der in den Gesta benutzten Urkunde nicht zweifellos zu sein. Erstens wird nämlich hier der Unterschrift der Nantechilde<sup>3</sup> nicht gedacht, dafür aber unterschreiben die anwesenden 'proceres', wovon wieder die Confirmation nichts weiß. In dieser steht auch nichts von der villa Sarcidas. Es muß also dahingestellt bleiben, ob der Verf. der Gesta noch die echte Urkunde oder schon ein Fälsifikat benutzt hat. Dagegen steht fest, daß eine erhaltene Fälschung erst aus dem Texte der Gesta und der echten Confirmationsurkunde versertigt worden ist. Der Verf. hat sich aber mit den in den beiden Quellen genannten Villen nicht begnügt, sondern eine neue, Averiacus, hinzugefügt; vergl. Dipl. Nr. 46 (S. 164). Schon dieser Zusatz erweist zur Genüge die Unglaubwürdigkeit dieses Schriftstückes. Das Formular ist der unechten Schenkungsurkunde Dagoberts betreffend Aquaputta, Dipl. Nr. 37 (S. 155), über die oben gehandelt wurde, nachgebildet. — Eins der wenigen Diplome, deren Echtheit nicht einmal Gernon, De vet. reg. Franc. diplom. II, S. 11, angezweifelt hat, ist dasjenige, durch welches Dagebert die Villa Sarcidas der Abtei Saint Denis

<sup>1</sup> Aguijy, Coubun, Grandvilliers-aux-Bois(?), Moivillers, Jaux (jämmtlich im dép. Oise); vergl. Jacobz a. a. O. S. 65.

<sup>2</sup> Sarcas an der Quiéne (cant. Méréville, dép. Seine-et-Oise); vergl. Jacobz S. 62.

<sup>3</sup> Sie unterzeichnete für ihren Sohn, der erst vier Jahre zählte.

schenkt, Dipl. I, S. 154, Nr. 36. Der jüngste Herausgeber hat zuerst diese Urkunde stillschweigend unter die 'spuria' gestellt, ist aber bei Stumpf a. a. D. S. 402 auf Widerspruch gestoßen. Es ist nun freilich nicht zu leugnen, daß die Ausdrucksweise der echten Diplome ziemlich nahe kommt; doch ist sie nicht völlig einwandsfrei. Der Übergang zur Dispositio lautet 'Praecipientes ergo', wie in den Karolingischen Urkunden; vergl. Sickel, Acta Karol. I, S. 179. Die Formel über den gesamten Zubehör enthält u. a. auch die Worte 'gregibus cum pastoribus', von denen ich schon bei der Fälschung bez. Aquaputta, oben Nr. 14, nachwies, daß sie vor dem 8. Jahrh. nicht vorkommen. Nebeinhaupt ist diese Urkunde mit der in Rede stehenden auß engste verwandt. Beide sind in demselben Chartular aus dem 14. Jahrh. übersetzt, beide nennen den Referendar Ursinus, beide sind schließlich an demselben Tage gegeben: XV.<sup>1</sup> Kal. Aug. a. XIV. regni nostri. Die Unedtheit des auf Aquaputta bez. Privilegs ist aber, da hier schon die Gesta benutzt sind, durchaus erwiesen, und so scheint mir auch der Verdacht gegen das vorliegende begründet zu sein. Die Urkunde ist an den dux Wandelbertus gerichtet, wie auch die echten Urkunden Dagoberts Nr. 14 und Chlodoveus II. Nr. 18. Es heißt in ihr, der König habe die Villa Sarclidas von dem Bischof Ferreolus von Autun gegen eine andere Namens Amica im Gebiete von Marseille eingetauscht. Desselben Bischoß gedenkt der Verf. der Gesta c. 37 bei einem anderen Villentausch des Königs; die Villa Amica aber hat bis jetzt nicht aufgezählt werden können, und das ist natürlich, denn der Name ist offenbar erfunden. Die angebliche Schenkung Dagoberts confirmierte Ludwig d. Fr. am 1. Dez. 814; vergl. Sickel, Acta Karol. II, S. 93; Mühlbacher Reg. Nr. 535. Kenntnis derselben verrät Suger in der Schrift über seine Verwaltung der Abtei, bei Lecoy de la Marche, Oeuvres de Suger, Paris 1867, S. 166: Prima villa beati Dionysii, quae vocatur Guillevalis, prope Sarclidas in catalogo Dagoberti regis beato Dionysio ab eodem rege traditas.

20) c. 49. Jahr (4) Chlodoveus II. Testament der Manegilde bezüglich der Villen, welche ihr Dagobert und Chlodoveus II. geschenkt hatten. Die villa Latiniacus<sup>2</sup> in Brieio erhielt die Abtei Saint-Denis. Drei gleichlautende Exemplare wurden angefertigt, von denen eins zur Zeit des Biographen in dem Archive des Klosters aufbewahrt wurde. — Das Testament ist nicht erhalten. Lagny-le-Sec war ebenso wie Lagny-sur-Marne Eigenthum von Saint-Denis; beide werden noch in der Gütertheilung unter Abt Hilduin vom Jahre 832 aufgeführt<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Weßhalb R. Verz bei der zweiten Urkunde diese Zahl in die Note gelegt hat, kann ich nicht versichern.

<sup>2</sup> Lagny-le-Sec (dép. Oise).

<sup>3</sup> Mabillon, De re dipl. S. 520.

21) c. 50. Chlodoveus II. confirmiert nach dem Tode der Eltern die Schenkungsurkunden Dagoberts für Saint-Denis: *praecepta, quae gloriosus rex, pater suus, propria auctoritate firmans, sanctorum sepe dictorum martyrum ecclesiae contulerat, ipse quoque suo tempore studuit renovare atque propriae manus subscriptione et anuli item impressione firmare.* — Es ist nur eine Confirmation Chlodoveus II. für Saint-Denis erhalten, Dipl. Nr. 18, S. 19, die aber noch bei Lebzeiten der Mutter gegeben ist. Die Erwähnung der 'anuli impressio' in den Gesta erregt Verdacht.

22) c. 50. Jahr 14. Chlodoveus II. Er lässt durch Abt Haigulf von Saint-Denis die von Dagobert geschenkte silberne Ueberdeckung der Absida, in welcher die Leiber des heiligen Dionysius und seiner Genossen ruhten, zu Gunsten der Armen und Pilger verwerthen. Der Abt erhält die schriftliche Zusicherung, daß er deshalb weder vom Bischof noch von jemand anderem zur Flechenschaft gezogen werden dürfe. — Die Urkunde ist nicht erhalten. Der Biograph weiß durch Hörensagen ('ut fertur'), daß sich dies während einer Hungersnoth ereignete.

23) c. 51. Jahr 16. Chlodoveus II. Er hält in Clippiacus vor einer Versammlung der Bischöfe und Grossen des Reichs eine Rede. Nachdem er Bischof Landerich gebeten hätte, ein Privileg für das Kloster auszufertigen, dieser auch seiner Bitte nachgekommen wäre, wollte er dasselbe zugleich mit den Anwesenden confirmieren, damit kein Bischof oder sonst jemand die Besitzungen des Klosters vermindere oder schädige oder irgend eine Gewalt in demselben sich anzumessen wage. Auch sollte der ewige Psalmengesang, wie er nach dem Vorbild von Agaumum dort eingerichtet wäre, weiter gepflegt werden. Darauf haben nach den Gesta der König, die Bischöfe und übrigen Anwesenden eine bezügliche Urkunde unterschrieben. Von Subscribersen werden namentlich angeführt die heiligen Aludoen und sein Bruder Radob, Palladius, Clarus, Eligius, Sulpicius, Nutbert, Castadius, Etherius und Landerich. — Die betreffende Urkunde ist noch erhalten und Dipl. I, S. 19 herausgegeben worden. Eine Vergleichung mit den Gesta zeigt, daß sie die Quelle für die Rede ist, welche der Verfasser König Chlodoveus in den Mund legt. Demselben Verfahren verdankten, wie wir oben sahen, die Nieden Dagoberts c. 39 und 42 ihre Entstehung. Aussgelassen oder überarbeitet hat der Verfasser alle Stellen, an welchen auf die urkundliche Form hingewiesen wurde, wie: *per hanc seriem autoretatis nostrae, juxta quod per supradictum privilegium a ponteficebus factum et prestetum est, und per hanc autoretatem jobemus;* auch ist der Anfang anders gefasst und weiter ausgeführt. Da aber die Originalurkunde Chlodoveus II. jetzt an einigen Stellen lückenhaft ist, hat diese Stilübung des Mönches von Saint-Denis, der das Diplom in seinem Klosterarchiv noch

unverfehrt vorhand, für die Textrestitution einigen Werth. Es fehlen Dipl. S. 20, §. 20 zwischen 'monast' und 'vel aliquid' und §. 24 zwischen 'Sed licet ipsi sanctae congreg' und 'per rictam delegationem conlatum est, perpetem possedere' mehrere Buchstaben. Hätte St. Perch von der Benutzung des Diploms in den Gesta Kenntniß gehabt, würde er nicht an der ersten Stelle 'irio vindicare', an der zweiten 'acioni, quoniam', was nicht einmal in den Zusammenhang passt, ergänzt haben, denn es ist nach unserer Quelle 'monasterio usurpare' und 'congregationi, quod inibi' zu restituieren. Von den Unterschriften, welche in den Gesta angeführt werden, scheinen die der Bischöfe Aludoen, Sulpicius und Alibert im Original zu fehlen. Vielleicht aber hat sich der Verfasser geirrt. Denn Aludoen, den er an erster Stelle nennt, ist jedenfalls mit jenem 'Audomerus episcopus' identisch, der die Urkunde von den Bischöfen zuerst unterzeichnet hat. Alibert ist vielleicht der 'vir inluster Austreroberto' in der Urk., und Sulpicius scheint mir aus einem der verschwörtesten 'subscripti' verlesen zu sein. Wer das Durcheinander in den Unterschriften in Betracht zieht, wird diese Irrthümer verzeihlich finden. Hat doch noch St. Perch den von Mabillon<sup>1</sup> entdeckten Namen 'Ochelpincus' unbeanstandet gelassen, während 'Chelpingus' zu lesen ist, da der Kreis vor dem 'C' zu dem unten stehenden Handzeichen gehört.

24) c. 52. Chlodovens schenkt einige Villen dem Kloster Saint-Denis behufs Wiedererlangung seiner Gesundheit. Er war nämlich nach der Verstümmelung des Leibes des h. Dionysius in Wahnsinn versunken. — Urkunde nicht erhalten.

Als Resultat ergiebt sich also folgendes: Von den 24 in den Gesta benutzten Urkunden sind zwei echte Originale erhalten; drei echte Urkunden, die noch dem Mönche von Saint-Denis vorlagen, sind jetzt verloren. Derselbe benutzte außerdem acht nachweislich falsche Diplome, die sämmtlich nicht auf uns gekommen sind. Denn wenn sich auch einige entsprechende Falsifikate in den Chartularen von Saint-Denis aus dem 13. und 14. Jahrh. und andernwo erhalten haben, so lässt sich doch für die meisten von ihnen der bestimmte Beweis führen, daß sie nach den Gesta und mit Benutzung derselben angefertigt sind. Die einzige Urkunde, welche kein derartiges Indicium enthält, gehört doch auch wegen ihrer Ueberlieferung in dem einen der späten Chartulare von Saint-Denis in diese Kategorie. Schließlich lagen dem Biographen noch elf andere, jetzt verlorene Urkunden vor, über deren Glaubwürdigkeit sich kein positives Urtheil fällen lässt. Selbstverständlich wird auch von diesen noch manche echt gewesen sein. Der Urkunden-Bestand des Archivs von Saint-Denis war mithin zur Zeit, als die Gesta verfaßt wurden, in der That bedeutend reichhaltiger, als es die erhaltenen Ueberreste vermuthen lassen; doch fanden sich neben den echten Diplomen auch sehr viele Falsifi-

<sup>1</sup> Do re dipl. S. 467.

fale vor. Dagegen scheint man schon im 13. und 14. Jahrhundert, als die Chartularia angelegt und durch neue Fälschungen die Verluste gedeckt wurden, von den Schenkungs-Urkunden Dagoberts nur noch das einzige Original, welches auf uns gekommen ist (Dipl. Nr. 14, S. 16), besessen zu haben, dessen Uranga in diesen Fälsifikaten nicht weniger als dreimal verwerthet worden ist (Nr. 16, S. 18; Nr. 22, S. 140; Nr. 38, S. 155).

Mir scheinen also die Gesta eine nicht zu unterschätzende Quelle für die Urkunden Dagoberts und Chlodoveus II. zu sein, die neben vielem Unglaublichigen auch manches Glaublichige enthält. Bisher hat man nur die erste Seite hervorgehoben, ja die zweite ganz geleugnet. So Moth, der, Benefizialwesen S. 444, drei Beispiele heranzieht, um zu beweisen, daß der Autor keinen Glauben verdiente, „sofern man sich nicht aus der Einsicht der Urkunden selbst von deren Nichtigkeit überzeugen kann“. Er nimmt dabei an, daß die erhaltenen falschen Instrumente schon dem Biographen vorlagen. Den schwersten Vorwurf hat jedoch Monod, in der Revue critique 1873, Bd. II, S. 258, gegen den Mönch von Saint-Denis erhoben. Nach ihm sind die Gesta von c. 22—51 weiter nichts als eine diplomatische Geschichte von Saint-Denis unter Dagobert und Chlodoveus II: histoire apocryphe, du reste, car il y a tout au plus deux ou trois des donations mentionnées dont l'authenticité soit certaine. Das ist nicht ganz zutreffend, denn die politische Geschichte der Regierung Dagoberts ist in diesem Theile nach Fredegar ebenso ausführlich erzählt wie in dem vorhergehenden, es sind auch nicht zwei oder drei, sondern fünf Urkunden in den Gesta erwähnt, deren Echtheit feststeht. Monod erinnert dann an die Flucht der Mönche von Saint-Denis 885/886 nach Reims während der Belagerung von Paris durch die Normannen, und bringt mit ihr die Entstehung der Gesta in Verbindung: Les archives avaient pu être mutilées, beaucoup de titres perdus. On suppléa aux titres manquants par la fabrication d'une vie qui avait la prétention d'être ancienne et de contenir des copies exactes des titres authentiques. Darnach wären also die Gesta das Werk eines Betrügers. Leider führt Monod keinen Beleg dafür an, daß der Biograph das Bestreben hätte älter zu scheinen, als er wirklich ist, und ich finde keine bezügliche Stelle. Die zweite Behauptung aber, daß der Mönch vorschriebe, genane Copien von Original-Dokumenten zu geben, ist mir insofern unverständlich, weil überhaupt keine Copien 'des titres' in den Gesta enthalten sind, sondern nur Auszüge. Monod erläutert seine Bemerkung durch eine zu 'authentiques' gesetzte Note, daß wenigstens die fünf in c. 22, 35, 42, 50, 51 erwähnten Urkunden falsch seien. Da von diesen der Mönch die Urkunde Chlodoveus II. in c. 51 in der Form einer Rede des Königs am ausführlichsten mitgetheilt hat, so möchte der Ausdruck 'copie' für sie noch am besten passen.

Aber gerade diese Urkunde ist durchaus echt und uns noch im Original erhalten (Dipl. Nr. 19). Daß aber der Geschichtschreiber des 9. Jahrhunderts andere falsche Urkunden für echt gehalten hat, mag man ihm verzeihen, da auch moderne Kritiker in denselben Fehler verfallen sind. Daß er dies wider besseres Wissen that, ist nicht zu erweisen, noch weniger aber, daß er gar nicht existierende Urkunden fingiert habe.

Die mündliche Überlieferung wußte die ungemeine Verehrung, welche Dagobert dem heiligen Dionysius hatte zu Theil werden lassen, durch die folgenden beiden Sagen zu begründen. Einst jagte der Jüngling einen Hirsch, der vor der Meute der Hunde fliehend nach dem Flecken Catulliacus gelangte (c. 2). Hier verirrte er sich in die Kirche des heiligen Dionysius, doch vermochten seine Verfolger nicht die Schwelle zu überschreiten. Dagobert kommt und staunt über die glückliche Fügung. Seitdem verehrte er den Schutzpatron dieser Kirche in inniger Liebe: kein anderer Ort war ihm so angenehm (c. 4). — Sadregisclus, dem Chlothar das Herzogthum Aquitanien übergeben hatte, strebte nach der Königskrone und ließ keine Gelegenheit vorübergehen dem jungen Dagobert, welcher ihm im Wege stand, seine Verachtung zu bezeugen, unter dem Vorwande, es dürfe der jugendliche Hochmuth nicht genährt werden. Dagobert war die Gesinnung des Herzogs bekannt, und er wartete nur auf eine Gelegenheit, um Vergeltung zu üben. Als Chlothar einst auf die Jagd gegangen war, lud Dagobert Sadregisclus zum Frühstück ein, der ihm, wie gewöhnlich, nicht die schuldige Achtung erwies. Zur Strafe dafür ließ ihn Dagobert züchtigen und ihm den Bart abrasieren (c. 6). Der Herzog klagt dem Könige nach dessen Rückkehr sein Leid, und dieser verspricht seinen Sohn zur Rächenshaft zu ziehen. Doch Dagobert flüchtet in die Kirche des heiligen Dionysius (c. 7). Trabanten werden ausgesandt, um ihn herbeizuholen. Sie dringen bis auf eine Meile zu der Basilica vor, doch hier wird ihr Schritt gehemmt, und sie müssen umkehren. Andere werden abgesandt, doch ihnen geschieht dasselbe (c. 8). Inzwischen überwältigt Dagobert in der Kirche den Schlaf. Die heiligen Dionysius, Rusticus und Eleutherius erscheinen ihm im Traume; sie versprechen ihn zu retten, wenn er ihr Andenken wieder zu Ehren bringen wolle. Folgendes gaben sie ihm als Zeichen dafür an, daß sie die Wahrheit sagten. Wenn er die Erde über den Gräbern beseitigen ließe, würde er durch Inschriften erfahren, wen jedes derselben umschloßse (c. 9). Schließlich versucht noch Chlothar selbst mit einem großen Gefolge seinen Willen durchzuführen, aber auch er steht wie gebannt, denn die Märtyrer schützen den Flüchtling (c. 10). Erst als er dem Sohne verziehen, vermag er an die Basilica heranzukommen. Durch das Wunder bewogen, erkör sich der König die Heiligen zu Patronen, schenkte auch viel Gold und Silber zur Ausschmückung der Gräber

und zahlreiche Güter (c. 11). Dagobert ging, als er zur Herrschaft gelangt war, sogleich an die Erfüllung seines Gelübdes. Er ließ die Gräber der Heiligen aufgraben und fand ihre Särge mit den Ausführungen. Am 22. April ließ er die Leiber nach einem anderen Orte übertragen und schmückte die Gräber mit Gold und den kostbarsten Edelsteinen (c. 17). Unter dem 13. Jahre Dagoberts erzählt dann der Mönch den Schluss dieser Geschichte. Als Sadregislaus ermordet worden war, wollten seine Söhne, welche am Hofe erzogen waren, den Tod des Vaters nicht rächen. Nach der lex Romana von den Großen des Reiches überführt, verloren sie die gesammte väterliche Erbschaft, welche dem Fiskus anheimfiel. Doch Dagobert überließ den reichen Besitz der Kirche seines Schutzpatrons. — Valesius, Res Francicae tom. III, S. 18—20, hat sich bemüht, diese Erzählung zum Nutzen der allzu gläubigen Leser zu widerlegen und die einzelnen Unwahrscheinlichkeiten und Lächerlichkeiten hervorzuheben. Er schließt die Untersuchung, welche zu seiner Zeit gewiß am Platze war, mit den Worten: Relinquendae igitur Monachis fabulae suae, quarum nulla apud quemquam Monasterii Dionysiaci Monacho testuorem habetur mentio; et ad ordinem est referendum, und fasit an anderer Stelle sein Urtheil über Sadregisel in die Worte zusammen<sup>1</sup>: Sadregisilus autem, si quis umquam fuit, sub Chlothario Dux totius Aquitaniae omnino non fuit, sub Chariberto, atque etiam sub Dagoberto multo minus: cuius filii, cum Franci Francoque patre nati essent, non lege Romana, qua Galli tantum Clericique utebantur, sed Salica patriaque damnari debuerunt. Nach dieser Kritik wäre derjenige nur zu bedauern, der jetzt noch den Herzog Sadregisel für eine historische Persönlichkeit und die ganze Erzählung für etwas anderes als eine bei den Mönchen von Saint-Denis entstandene Sage halten wollte. Richtig mag nur die Auffindung der Heiligen unter der Regierung Dagoberts und ihre Translation am 22. April sein. Soviel ich weiß, werden nämlich Rusticus und Eleutherius als Genossen des Dionysius zuerst in der Urkunde Chlodovens II. Dipl. Nr. 19 erwähnt; vorher wird immer nur Dionysius allein genannt. Die Auffindung der drei Heiligenleiber unter oder kurz nach der Regierung Dagoberts scheint mir also hinlänglich gesichert zu sein. Dasselbe gilt von dem Tage der Translation, der gewiß alljährlich festlich begangen wurde.

Ein recht oberflächliches Urtheil über die Abfassungszeit der Gesta Dagoberti hat Duchesne, Historiae Franc. script. I, S. 572, gesäßt, der sie in der Überschrift zu seiner Ausgabe einem 'Monachus Coenobii sancti Dionysii, anonymous quidem, sed contemporaneus' zuschreibt. Wenige Jahre später hat P. de Marca in seiner Histoire de Béarn, Paris 1640, lib. I,

<sup>1</sup> l. l. S. 118.

c. 26 diese Ansicht wiederholt. Dagegen ist man heute darüber einig, daß die Gesta im 9. Jahrhundert in Saint-Denis geschrieben sind. Der früheste Termin kann nicht vor die Mitte des 8. Jahrhunderts gesetzt werden, da, wie wir oben sahen, schon der Liber hist. Franc. in der späteren Recension und der Fredegar nach einer Handschrift, welche die Fortsetzungen hatte, benutzt sind. Andererseits kann man auch nicht über das 9. Jahrhundert hinausgehen, weil die älteste Hs. in St. Omer diesem angehört. Eine genauere Fixirung des Zeitpunktes versucht Monod, in der 'Revue critique' 1873, II, S. 259: Nous savons qu'en 885—886 les moines de Saint-Denis furent contraints de se réfugier à Reims pendant le siège de Paris par les Normands. Ils rentrèrent dans leur monastère en 888. Les archives avaient pu être mutilées, beaucoup de titres perdus u. s. w. wie vorher S. 185 mitgetheilt ist. Darnach würde wir jetzt ganz genau, in welches Jahr die Entstehung der Schrift fällt. Sicht man sich jedoch die Beweisführung Monods näher an, so findet man, daß nur der Normanneneinfall Thatssache ist; Vermuthung ist der Verlust der Urkunden bei dieser Gelegenheit, Vermuthung der Erfaß derselben durch die Fabrikation der Gesta. Wir wissen aber, daß die Mönche bei ihrer Flucht nach Reims die Leiber ihrer Heiligen und andere Reliquien mit sich nahmen<sup>1</sup>. Werden sie ihre kostbaren Urkunden, auf denen ihr gesamter Güterbesitz beruhte, und die ungleich leichter zu transportieren waren, den Barbaren zurückgelassen haben? Ich begreife auch nicht, weshalb Monod die Entstehung der Gesta gerade mit diesem Normanneneinfall in Verbindung bringt. Die Abtei hatte schon viel früher unter den räuberischen Horden zu leiden gehabt; ist es doch bekannt, daß jene am 20. October 865 das Kloster überfielen, 20 Tage plünderten und fortgeschleppten was ihnen werthvoll erschien, wozu ich die alten Urkunden doch nicht rechnen möchte. Ist mithin die Monod'sche Ansicht unbegründet, so wird jetzt der Versuch gemacht werden müssen, die Entstehungszeit unserer Schrift durch sichere Thatssachen genauer zu bestimmen.

Leider hat der unbekannte Mönch nur sehr selten auf seine Zeit Bezug genommen. Saint-Denis, schreibt er c. 3, war einst der Oberhoheit des Bischofs von Paris untergeben, der es irgend einem seiner Cleriker nach dem Lehnsrecht übertrug. Dieser aber war weniger auf die Hebung des Ansehens der Kirche bedacht, als darauf, möglichst viel irdischen Gewinn aus ihr zu ziehen: quemadmodum in quibusdam locis hodieque cernitur. Ein Streifblatt auf die kirchlichen Zustände zur Zeit des Verfassers. Dieser erzählt ferner c. 30 den Erfaß des Tributes, welchen die Sachsen zu zahlen pflegten, durch Dagobert ganz nach der Chronik Fredegars IV, 74: Saxones tributum — — per praeectionem

<sup>1</sup> Félibien, Hist. de l'abbaye royale de Saint-Denys, S. 99.

Dagoberti hactenus habent indultum, doch ist 'hactenus' eigener Zusatz des Autors. Diese Tributzählung hat Pippin 748 erneuert, 753 noch erhöht, dagegen hat Karl d. Gr. den Sachsen keine derartige Verpflichtung auferlegt. Zu der Zeit Karls stimmt auch die Erwähnung des ewigen Psalmengegangs in der Martinskirche in Tours. Es ist bekannt, daß diese Sitte in der Merowingischen Zeit hauptsächlich in dem Kloster Agaunum geübt wurde, von wo aus sie dann in andere Kirchen Eingang fand. Dagobert hatte sich bemüht, eine gleiche Einrichtung auch in Saint-Denis einzuführen. Der Verfasser erwähnt diesen Umstand öfter (c. 35. 43. 51), führt aber nicht bloß Agaunum als Vorbild an, sondern daneben auch die Martinskirche in Tours. Daß hier in Merowingischer Zeit die ewige Psalmodie geübt wurde, ist nicht überliefert. Dagegen liegt es nahe, die Einführung derselben in Tours mit Alcuin in Verbindung zu bringen, dessen Verdienste um die Gallicanische Liturgie<sup>1</sup> ja hinlänglich bekannt sind. Wir wissen auch, daß Alcuins Schüler Angilbert den ewigen Psalmengegang in Saint-Dliquier eingerichtet hatte<sup>2</sup>. Da Alcuins Aufenthalt in Tours in die Zeit von 796—804 fällt, möchten die Gesta kaum vor 800 anzusetzen sein. Dagegen scheinen sie 832 schon existiert zu haben, wenigstens wird die Confirmations-Urkunde Chlodoveus II. für Saint-Denis in der Gütertheilung unter Abt Hilduin vom 22. Januar 832, bei Félibien, Pièces justif. S. 49, fast in derselben Weise erwähnt wie in den Gesta:

### Gesta c. 51.

praeceptum — — tam rex quam pontifices propriis subscriptionibus firmaverunt. Inter quos nonnulli pontifices extiterunt, quos hodie sancta ecclesia sanctissimos esse non dubitat, eo quod ad eorum venerabilia sepulchra virtutes non modicas usque in praesens Dominus operetur.

### Gütertheilung.

Chlodovei, qui eum suo praecepto firmavit perfectum, et sanctorum, qui usque hodie miraculis coruscant, manibus roboratum isti ecclesiae tradidit.

In den Gesta werden dann die Heiligen, welche unterschrieben haben, namentlich aufgeführt, in der Gütertheilung nicht. 835 waren sicher die Gesta Dagoberti schon sehr verbreitet. In dem Schreiben nämlich, in welchem Ludwig d. Fromme Abt Hilduin fordert, daß Leben des Dionysius zu bearbeiten, wird auch der Ver-

<sup>1</sup> Sein Buch 'de usu psalmorum' steht bei Froben, Opp. Alcuini II, S. 21.

<sup>2</sup> Monnier, Alcuin et Charlemagne S. 227. Lebeuf, Dissert. sur l'état des sciences du temps de Charlemagne. Paris 1737, habe ich nicht gesehen.

dienste des Heiligen um die früheren Könige gedacht, besonders um Dagobert, den nicht allein bei Lebzeiten zu Ruhm und Ehren befördert, sondern auch nach dem Tode vor Strafe bewahrt und in das ewige Leben geführt hätte: *Dagobertus, qui eundem pretiosissimum Christi martyrem veneratus non mediocriter fuerat, et in mortali est vita sublimatus et per ejus adjutorium, sicut divina ac celebris ostensio prohibet, a poenis est liberatus inque vita perenni desiderabiliter constitutus* (Migne, Patr. lat. ClV, S. 1327) Der König nimmt also auf die Vision des Einsiedlers Johannes Bezug, über welche oben gehandelt ist. Da nun der Verfasser der Gesta c. 42 diese Geschichte auf einem alten Blatte von der Hand Audoenus aufgefunden zu haben angiebt: *unum quod in quadam vetustissima repperi carta, quam, ut serebatur, beatus Audoenus episcopus scripserat*, Ludwig sie aber schon als eine 'celebris ostensio' bezeichnet, so sieht man, daß das Wunder durch die Gesta Verbreitung gefunden hat. Es ist aber auch der Beweis geliefert, daß unsere Quelle in den ersten Jahrzehnten des 9. Jahrh. ausgezeichnet worden ist. Nach dem Schreiben des Kaisers sollte Hilduin auch noch andere auf den heiligen Dionysius bezügliche Schreiben hinzufügen: *His ita contextis, volumus, ut revelationem ostensam beato papae Stephano in ecclesia ejusdem sanctissimi Dionysii, sicut ab eo dictata est, et gesta, quae eidem subnexa sunt, una cum hymnis, quos de hoc gloriosissimo martyre atque pontifice habes, et officium nocturnale subjungas.* Ich weiß nicht, ob es Zufall ist, daß in der ältesten Hs. in St. Omer auf die Gesta Dagoberti eben diese *Revelatio Stephani*<sup>1</sup> folgt. Hilduins Leben des heiligen Dionysius ist besonders dadurch merkwürdig, daß hier zuerst die Geschichte des Märtyrers von Paris und des Areopagiten zusammengeworfen ist. Seitdem sieht die Identität dieser beiden Personen bei den Legendenbeschreibern fest. Es ist daher nicht unbemerkenswerth, daß sich in den Gesta von dem Areopagitenthume des Schutzpatrons von Paris noch keine Spur findet; vielmehr stimmt die Erzählung ganz mit der älteren Passio überein. Ich halte dies mit dem trefflichen *Cecointe*<sup>2</sup> für ein durchschlagendes Argument, daß unser Werk vor Hilduins Schrift abgefaßt worden ist. Um 906 hat Regino die Gesta Dagoberti für seine Chronik benutzt. Er entlehnte ihnen die Nachricht, daß Arnulf Dagoberts Lehrer gewesen sei (Gesta c. 2), die Sage vom Sandragilius — so wird der Herzog hier genannt —, die Berichte über die Taufe Sigiberts durch Almandus, die Vision des Eremiten und die Verstümmelung des heiligen Dionysius durch

<sup>1</sup> Surius V, 658.

<sup>2</sup> Cointius, Ann. eccl. a. 619, Nr. 10, tom. II, S. 705: prodit se paulo antiquiore Hilduno Abbe, cum beatus Dionysius in Galiam a Clemente Papa missus jam credebatur, nec adhuc habebatur Areopagita.

Chlodoveus II. Kenntniß der Gesta oder ihrer Quelle, einer gefälschten Urkunde Dagoberts, verräth das Diplom Karls III. vom Jahre 917<sup>1</sup>, in welchem die villa Latiniacus dem Kloster zugesprochen wird: quam rex Dagobertus sancto Dionysio olim per praeceptum dederat, et injuste ei abstracta fuerat et longo tempore ab aliis possessa (Gesta c. 37). Um 11. Jahrh. hat Aimoin unser Buch für seine Geschichte der Franken benutzt: die Fabeln von Dagoberts Hirschjagd und seinem Conflikte mit Sadregisel IV, 17, die Longolaria silva IV, 18, welche der Verfasser der Gesta c. 14 in seinem Exemplare des Lib. hist. Franc. (= B 1a) erwähnt gefunden hatte, daß Placitum Dagoberts in dem palantium Bigarius IV, 30 (= Gesta c. 39), die Vision des Eremiten IV, 34 (= Gesta c. 44) und den Bericht über die letzten Jahre Chlodoveus II. IV, 41 (= Gesta c. 50, 51) schöpfte er aus ihm. Unter dem Titel 'Catalogus Dagoberti regis' citiert endlich Abt Suger die Gesta in der oben S. 182 angeführten Stelle.

<sup>1</sup> Félibien, Pièces justif. S. 79.

---